



Zahl: 031-ÖEK5-2 und 031-FWP5-4

St. Johann im Saggautal am 06.10.2021

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 24a und 39 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) i.d.g.F. LGBl. Nr. 6/2020 i.V.m. § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. LGBl. Nr. 114/2020.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Saggautal hat in seiner Sitzung vom 05.10.2021 die zweite Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 sowie die vierte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 beschlossen.

Die Verordnungen zur zweiten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 sowie zur vierten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal (Wortlaut und planliche Darstellung) treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die Verordnung zur zweiten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 sowie zur vierten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: MO/MI/DO: 07.30 – 12.00 Uhr und
DI/FR: 07.30 – 15.30 Uhr

Die Auflage der Verordnungen zur öffentlichen Einsichtnahme ist deswegen kundzumachen, da die Verordnungen zu den Änderungen (Wortlaut und Plandarstellung) auf Grund ihres Umfangs den Anschlag an der Amtstafel nicht zulassen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 und der Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Der Bürgermeister:

(Schmid Johann)



Angeschlagen am: 06. Okt. 2021 *mai*

Abgenommen am: